



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.III. Der Schwäbischen Prælaten Repestation wieder Würtemberg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

Schwaben, insonderheit aber beyden Klöstern Maulbrun und Königsbron, ihre Jura præcipue immedieratis und alle Nothdurfft bestermassen reprotectando vorbehalten, mit unterthänigster, unterthäniger und dienstlicher Bitte, Eure Hochfürstliche Gnaden, Hochwürden Gnaden und meine Hochgeehrte Herren gerüben, die an seiten Württemberg eingewendte nichtige Reservation sich keinesweges irren, gegenwärtige Contradiction aber und respective Vorbehalt, allerseits ad notam und Protocol. la nehmen zu lassen, mich hiebey ic.

1646.
Junius.

Des Heiligen Römischen Reichs Prälaten in Schwaben zu den Allgemeinen Friedens-Handlungen Abgeordnete.

ADAMUS ADAMI.

N. III.

Johann Ulrich Wengeligs Fürstlich-Württembergischen Vogts zu Maulbrun gethaner unterthäniger Bericht de dato 8. Junii 1646.

Gnädiger Fürst und Herr!

Meine Amtsangehörige des Flecken Odesheim berichten mich, daß dieser Taggen der Closters Inhaber zu Maulbrun an einem Nachmittag zwischen 3. und 4. Uhr, alle Personen so damalen im Closter zugegen gewesen, in die Kirche zu kommen befohlen lassen, worauf die Orgel geschlagen, das Te Deum Laudamus gesungen, mit allen Glocken eine lange Zeit geläutet und endlich mit 12. Doppelhacken eine Salve gegeben worden. Als nun die nächstgeessene Unterthanen beym Closter, dieses läuten, schiefen, frachen gehört, haben sie sich fürs Closter verfügt, zu vernehmen ob Kriegs-Gesfahr obhanden, welchen dann des Closters Inhabers Bruder Salomon Bichinger, neben Hans Knitschen Erb-Pfäffischen Schultheissen zu Diefenbach zu verstehen geben, daß in dieser Stund von Münster aus, nicht allein von der Römischen Kayserlichen Majestät, sondern auch von der Cron Frankreich Mandaten und viel unterschiedliche Schreiben einkommen und überantwortet worden, daß seinem Herrn Bruder auf ein neues das Gottes-Haus Maulbrun neben dessen Landschaft, Unterthanen und aller Superiorität eingeräumet sey, damit nach seinem Belieben zu schalten und sowol in Politischen als Religions-Sachen alles anzustellen; worüber ein Eoangelisch Mensch auch fürs Closter kommen und eingelassen worden, hat des Inhabers Bildpret-Schüs Stoffel genannt, solchem mit harten Worten zu verstehen geben, du Weg du hast niemals wollen in die Catholische Kirchen gehen, anjeko aber sey dem gnädigen Herrn Prälaten Brief gekommen, daß alle Closterische Unterthanen Catholisch werden müssen.

N. III.
Relation aus
Maulbrun.

Weiln nun Gnädigster Fürst und Herr, das Jubiliren, Dominiren, schänden, schmähen und drohen mit allerhand Ehren-verleslichen Worten, sowol von den Ordens-Leuten als dero Beamten und Dienern sehr groß, daß nunmehr meine Amts-Angehörige noch ich gleichsam weder auß- noch ein wissen, und manchen redlichen Herren, so schon lange Zeit auf die Erlösung Israels gewartet, sehr angst und bang, als habe Eurer Fürstlichen Gnaden solches unterthänig berichten ic.

P. S.

Jüngst erschienen Sontag, hat der Groß-Kellner zu Maulbrun Frater Bernhard genannt, welcher wieder ins Closter Lijel kommt, seine valet-Predigt gethan, da er dann in solcher mit grossen prahlen vermeldet, daß männiglich Gott loben und danken solle, daß dem gnädigen Herrn Prälaten das Gottes-Haus Maulbrun neben

23

ben

1646. ben der Landschaft und aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeith, von allen Ständen zu 1646.
 Junius. Münster wieder auf ein neues eingeräumt sey, also und solcher gestalthen, daß der Herzog zu Württemberg zu allen ewigen Zeiten nichts mehr alda zu suchen hab, und würden ihm deßhalben schon ernstliche Mandata insinuiert seyn. In dieser Stunde gehet ein Umschreiben von dem Closters Inhaber in dem Amt herum, daß bey 100. Rthlr. Straff Niemand keinem Württembergischen Gebot mehr pariren soll, auch lassen sich die Catholische Inwohner, so von den Ordens-Leuten nacher Schmier, Deßesheim und Delbrun gesetzt worden, ohne allen Scheu vernehmen, daß der Herr Prälat nechster Tagen in Amt Maulbrun die Catholische Religion einführen werde.
 Actum den 5. Junii Anno 1646.

§. XVII.

Die Evangelische zu Münster sind unzufrieden, daß ihnen von der Kayserlichen Erklärung in puncto Gravaminum, keine Communication geschehen.

Nachdem auch die Evangelische Gesandten zu Münster unter der Hand Nachricht erhielten, daß den Evangelicis zu Osnabrück, von der Kayserlichen Gesandtschaft eine hauptsächlichliche Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum ausgestellt worden sey; so verlangten sie deren Communication, laut Schreibens N. I. worauf zwar eine Ent-

schuldigung, wegen deren Zurückbleibung nach N. II. erfolgte; es gaben aber jene ihre Empfindlichkeit darüber in der Antwort sub N. III. zu erkennen, und zeigten daneben das bey den Württembergischen Eldestern daraus zugezogene Präjudicium, welches hätte vermieden werden können, wann eine gebührende Communication geschehen wäre.

N. I.

Præsent. d. 7. & Dictat. d. 10.
 Junii 1646.

An der Osnabrückischen Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte Schreiben von Fürsten und Stände Gesandten zu Münster, die von dem Herrn Grafen Trautmansdorff den Evangelischen ausgesetzte Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum und deren Communication betreffend.

Wohl-Edle (tit.) Großgünstige Hochgeehrte Herren.

N. I.
 Der Evangelische zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück.

Nachdem wir anderwärtig verständiget worden, welschergestalt des hochansehnlichen Kayserlichen Plenipotentiarii und Haupt-Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz, communi Catholicorum nomine, den Herren Deputatis Evangelicorum eine hauptsächlichliche Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, vor etlichen Tagen zu Osnabrück schriftlich ausgestellt: Als hätten wir zuvörderst gerne gesehen, wenn unsern hochgeehrten Herren belieben wollen, uns davon nomine publico dergestalt nachrichtlichen Part und Communication anher zu ertheilen, als es das darbey verführende allgemeine, Interesse und andere der Sachen Qualitäten und Wichtigkeit erfordern thut.

Gleich wie wir aber gänzlich dafür halten, daß solches aus vorgefallenen verhinderlichen Ursachen für diesmal verblieben: also stellen wir deßomehr auffer allen Zweifel, darum wir auch hiemit dienst- und freundlich gebeten haben wollen, es werden unsere hochgeehrte Herren ihnen nicht zu entgegen seyn lassen, was von deren ihres theils darauf schriftlich zu übergeben vorhabenden Antwort und Gegen-Erklärung, und was sonst künfftig dñßfals nach und nach einkommen und verlauffen mag, zu dem Ende zeitlich, auch wo es vonndthen, durch einen eigenen Boten gehörige Communication anzufügen, damit wir der Sachen Nothdurfft, sowohl insgemein, als eines jeden particular Interesse und obhabenden Instruction nach, jedesmahl in gebührende Erweg- und Beobachtung ziehen und nehmen, und in der ganzen Sache mit desto mehrern Bestand verfahren und geschlossen werden möge: Inmassen wir deß will-